



Rechtsupdate für Finanzdienstleister

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin

Fachverband Finanzdienstleister

Graz, am 26.8.2010

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Inhalte



1. Ausschnitte des Privatrechts
2. Gewerbliche Vermögensberatung
3. Wertpapiervermittler
4. Die fondsgebundene Lebensversicherung
5. Verbraucherkreditgesetz
6. Ausblick auf zukünftige nationale und europäische Regulierungsvorhaben
7. Allgemeine Themen



Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
§ 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

1. Ausschnitte des Privatrechts

- Allgemeines Recht
 - Schuldrecht
- Verbraucherschutz

Grundriss des Privatrechts

- Rechtliche Basics im „Skriptum Gewerbliche Vermögensberatung“ - Kapitel: Grundriss des Privatrechts
- Lernziele:
 - Rechtsfähigkeit von Geschäftsfähigkeit unterscheiden können
 - Grundzüge der juristischen Person kennen können
 - Grundzüge des Schadenersatzrechts kennen
 - Verbraucherschutzbestimmungen kennen

Grundriss des Privatrechts

Allgemeines Recht

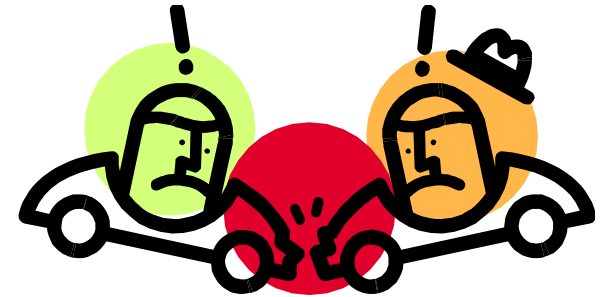
- Rechtsgeschäft, Vertragsabschluss und Privatautonomie
- AGB
 - Bekanntgabe vor Vertragsvereinbarung
 - Aushang
- Stellvertretung
 - zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Vertretungsvollmacht
 - Offenlegung

Grundriss des Privatrechts

Schuldrecht

■ Voraussetzungen für Schadenersatz

- Schaden
- Verursachung
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden



■ Die Bedeutung der Verjährung

- Recht per se verjährt nicht, nur Klagbarkeit
- grundsätzlich 3 Jahre, zB bei Schadenersatz: ab Kenntnis von Schaden und Schädiger

Grundriss des Privatrechts

Verbraucherschutz

- **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**
 - Rücktrittsrechte bei Haustürgeschäft: 1 Woche ab Vertragsabschluss, schriftlich
 - Unzulässige Vertragsbestandteile (Auswahl)
 - wenn dem Verbraucher die Beweislast auferlegt wird, zu der er von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist,
 - wenn im Fall eines Verzuges die Verzugszinsen unangemessen hoch sind (mehr als 5% p.a.)

- **Informations- und Offenlegungspflichten inkl**
 - Unerbetene Nachrichten und Cold Calling
 - Datenschutz - Geheimhaltungspflicht





Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Exkurs: Wer ist aller Finanzdienstleister?

Wer ist aller ein Finanzdienstleister?

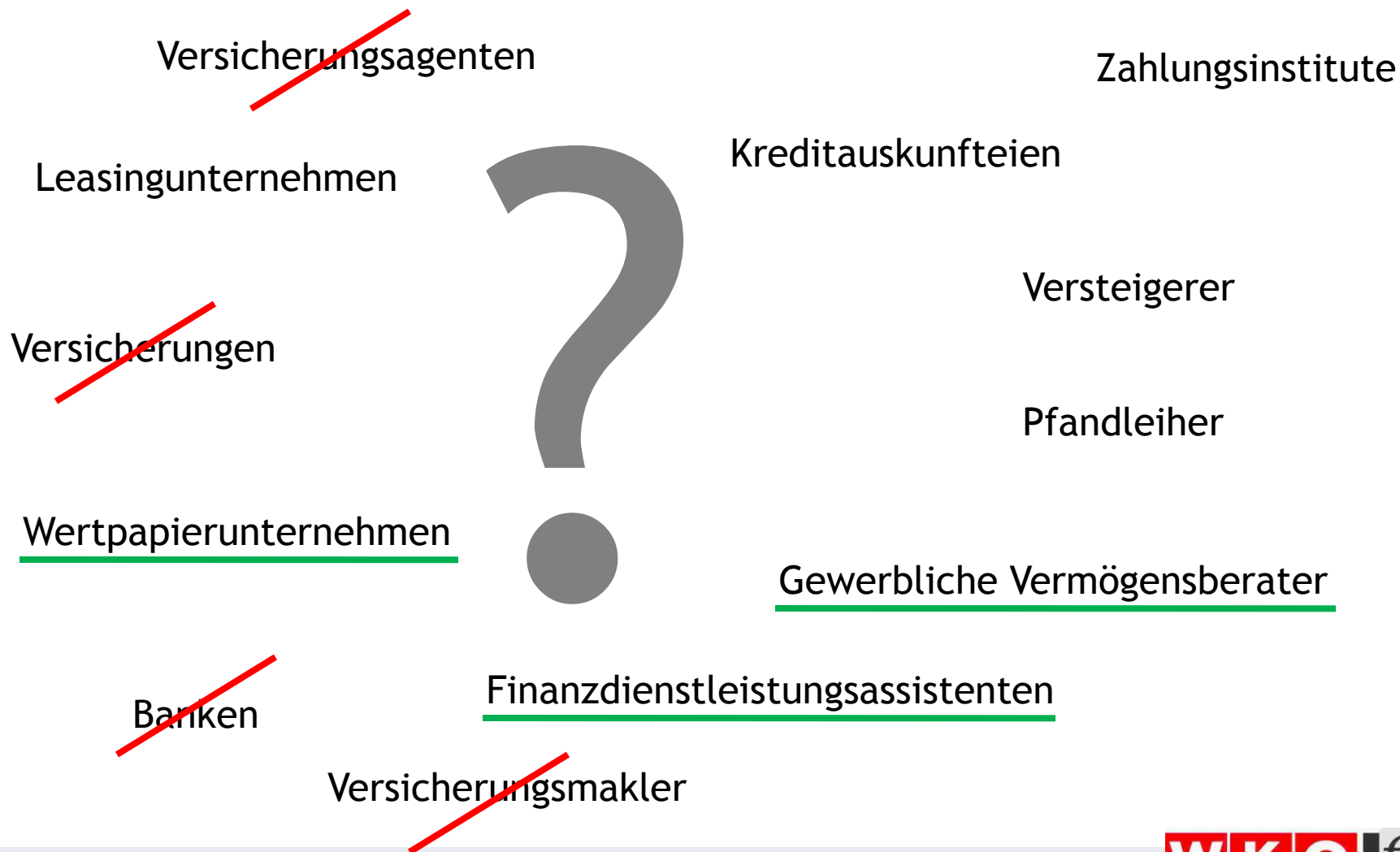
- Medienberichterstattung?
- GewO?
 - Finanzdienstleistungsassistent
- BWG?
 - Finanzinstitut
- WAG 2007?
 - Interessenvertretung der Finanzdienstleister



Finanzdienstleistungen

- Bankdienstleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Wertpapierdienstleistungen
- Zahlungsdienstleistungen
- usw.

Wer ist aller ein Finanzdienstleister nach dem WKG und der Fachorganisationsordnung?





Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
§ 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

2. Gewerbliche Vermögensberatung

- Allgemein
 - Versicherungsvermittlung
 - Wertpapiervermittlung
 - Veranlagungsvermittlung
- Haftung

Gewerbliche Vermögensberatung



- Beratung
 - bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung
 - von Vermögen und Finanzierung

- Vermittlung
 - Finanzierungen (Kredite)
 - Unternehmensbeteiligungen
 - Lebens- und Unfallversicherungen (teilw. Nebengewerbe)

- Vertraglich gebundener Vermittler oder Finanzdienstleistungsassistent

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung



Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung I

- Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
 - Anbieten, Vorschlagen
 - oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das
 - Abschließen
 - von Versicherungsverträgen
 - oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall

- Haftpflichtversicherung oder Deckungsgarantie
 - 1 Mio Euro für jeden einzelnen Schadensfall und
 - 1,5 Mio Euro für alle Schadensfälle eines Jahres

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung II

- Nebengewerbliche Tätigkeiten zulässig soweit:
 - **zwingender** und **wirtschaftlich sinnvoller enger Zweckzusammenhang** mit
 - Hauptinhalt des jeweiligen Geschäftsfalles,
 - vermittelten Versicherungsverträgen und Haupttätigkeitsinhalt des Gewerbetreibenden
 - im Rahmen des jeweiligen Geschäftsfalles der Umsatzerlös aus der Versicherungsvermittlung einen Anteil von 20vH des Umsatzerlöses aus dem damit verbundenen Hauptgeschäftsfall nicht überschreitet.

- Anmeldung bis spätestens 1.1.2009

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung III

Allgemeine Informationspflichten

1. Hinweis auf Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
2. Hinweis auf Form, wenn
 - nur Versicherungsmakler → „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“
 - nur Agent → „Versicherungsagent“
 - beides → „Versicherungsvermittler“
3. Empfang von Prämien?

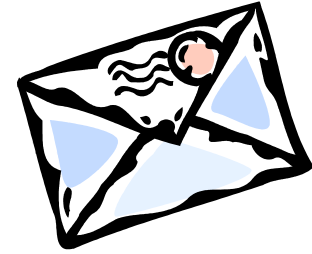
Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung IV

Allgemeine Informationspflichten

- Anzuführen auf allen eigenen Papieren und Schriftstücke, die bei der Versicherungsvermittlung verwendet werden
 - Briefe, Visitenkarten, Werbematerial, Vertragsmuster, Firmenschild?
 - Pro Gewerbeschein eine Deklaration

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung V

Informationspflicht



■ wann?

- bei Abschluss
- jedoch vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden

■ was?

- Name und Anschrift (Versicherungsvermittler)
- Eintragung im Register und Überprüfungsmöglichkeit?
- direkte oder indirekte Beteiligung (10%) bei einem Versicherungsunternehmen
- ob ein Versicherungsunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung hält (10%)
- Angabe der Beschwerdemöglichkeit

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung VI

Informationspflicht bei Abschluss jedoch vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden

- ob er seinen Rat auf eine Marktuntersuchung stützt
- ob er vertraglich gebunden ist und entweder
 - a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen
 - b) zwar nicht verpflichtet ist, ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindung nicht auf eine Marktuntersuchung stützt

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung VII

Informationspflicht der Versicherungsvermittler

- Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung im Sinne von § 28 Z 3 des Maklergesetzes [...] zu stützen.
- Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes,
 - auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann,
 - sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekannt gibt

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung VIII

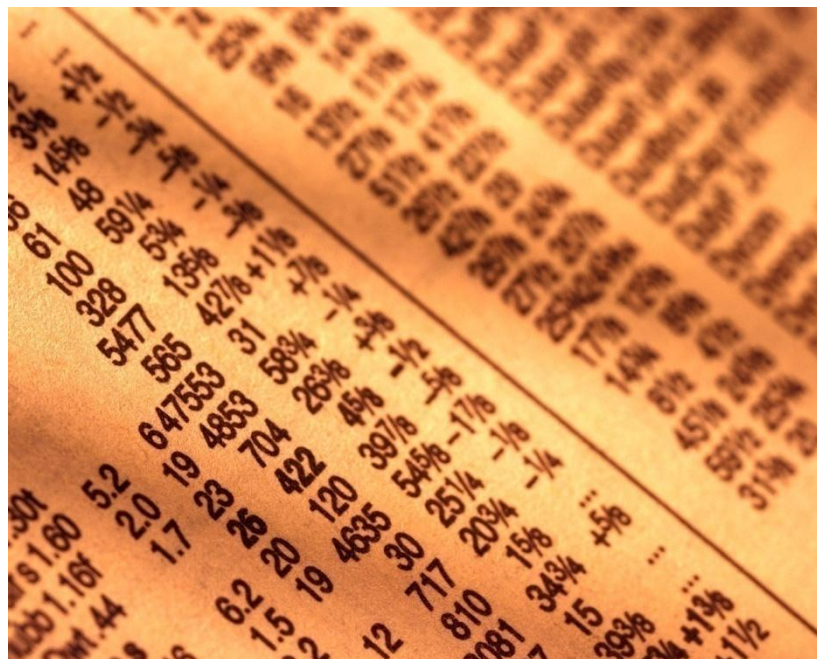
Beratung und Dokumentationen

- abgestimmt auf **Komplexität**, entsprechend den **Angaben, Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu beraten**
- **vor Angabe der Vertragserklärung** des Kunden, ...
zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben

Gewerbliche Vermögensberatung Versicherungsvermittlung IX

- **Auskünfte und Dokumentationen**
 - **Wie?**
 - auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger
 - **Form?**
 - klar, genau und **für den Kunden verständlich**
 - **Sprache?**
 - deutsch oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung



Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung I

Gewerberecht
Berufszugang

vs.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
Wohlverhaltensregeln

---> rechtlich
==> **faktisch**
.....> **verboten**

Emittent und Depotbank



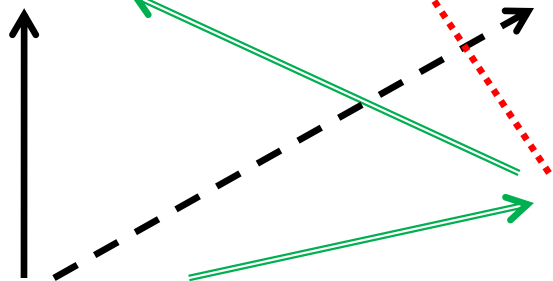
Wertpapierfirma

Erfüllungsgehilfe nach § 2 Abs. 1 Z 15

vertraglich gebundener Vermittler

Gewerblicher Vermögensberater
im Namen und auf Rechnung

Wertpapierkunde



Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung II

Vertraglich gebundener Vermittler

oder

Erfüllungsgehilfe nach § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent)

- exklusiv für einen Rechtsträger
- alle Finanzinstrumente des Rechtsträgers
- EU Pass möglich
- nur für Wertpapierfirmen
- mehrere Rechtsträger
- nur übertragbare Wertpapiere und Investment- und Immobilienfonds
- kein EU Pass
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung IV

- **Eignungstest**
 - Für Anlageberatung und Portfolioverwaltung
 1. Entspricht das Produkt den Anlagezielen des Kunden?
 2. Sind die Anlagerisiken finanziell für den Anleger tragbar?
 3. Versteht der Anleger die Risiken, die mit dem Wertpapiergeschäft einhergehen?

 - **Keine Empfehlung**, wenn
 - einer dieser Fragen nicht beantwortet werden kann oder
 - negativ beantwortet werden muss.

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung V

- Eignungstest - Praxisfälle:
 - In welche Aktien soll ich investieren: Microsoft oder Apple?
 - Tilgungsträgerkredite
 - Risikoverständnis versus Produktkenntnis
 - Nachberatung und versteckte Portfolioverwaltung
 - Beratungsqualität versus Vermögenssteigerung
 - Eintrittswahrscheinlichkeit
 - Risikoklassifizierung

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung VI

- Angemessenheitstest
 - nur für Annahme und Übermittlung
 - Informationseinholung beim Kunden über die speziellen Kenntnisse und Erfahrung zu den konkreten Produkten
 - Sonderform „Execution only“
 - Wertpapiererbringung trotz fehlender Angabe oder fehlender Erfahrung möglich, jedoch Warnpflicht

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung VII

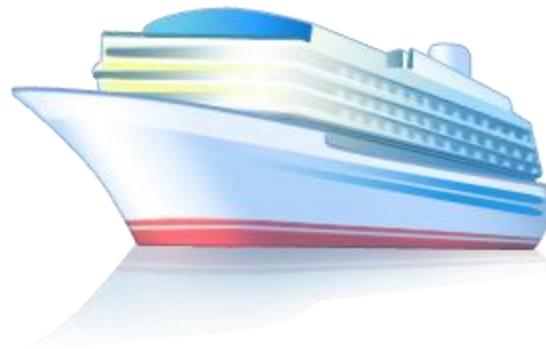
- Dokumentation und Information
 - Möglichst freihändig
 - Anlagegeschichte des Kunden dokumentieren
 - Bildungsstand und Berufsentwicklung
 - Anlageziele

- Aufbewahrung
 - 5, 7 oder 30 Jahre
 - Rechte und Pflichten mindestens bis zum Ende der Geschäftsbeziehung

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung VIII

- Entwicklungen aus der Judikatur:
 - Aufklärungsmangel muss kausal sein
 - „Nichtaufklärung über Betrugsrisiko schadet nicht“
 - „Erfüllungsgehilfenhaftung muss seltene Ausnahme bleiben“
 - Beweiskraft der Gesprächsprotokolle

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung



Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung I

Rechtsgrundlage

- Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2007)
- Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75 GewO) müssen bei der **Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen ... dem § 44 WAG 2007 ... entsprechen**
- Die Wohlverhaltensregeln des WAG 2007 sind in §§ 15 - 63 geregelt. Für die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen sind insbesondere ... einzuhalten.

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung II

- **Umfasste Produkte**
 - Produkte nach dem Kapitalmarktgesetz
 - geschlossene Fonds
 - Unternehmensbeteiligungen, usw

- **Zusätzlich erlaubt für die Gewerbliche Vermögensberatung:**
 - Edelmetalle
 - Second Hand Polizzen

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung III

§ 38 WAG 2007

- Grundsatz des ehrlichen, redlichen und professionellen Handelns
- im bestmöglichen Interesse des Kunden

§ 39 WAG 2007

- Die Gewährung und Annahme von Vorteilen sind offenzulegen und
- vom Kunden genehmigen zu lassen.



Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung IV

§ 40 inkl Anlage 3 WAG 2007

- Angemessene Informationen für den Kunden bezüglich der angebotenen Veranlagungen und Investitionen:
 - Art und Risiko verständlich offenlegen
 - Kosten und Nebenkosten offenlegen
 - vorgeschlagene Anlagestrategien
 - Bekanntgabe bzw Weitergabe von allen wesentlichen Änderungen in Produkten
 - Informationspflicht betrifft auch Marketingmaßnahmen

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung V

§ 41 WAG 2007

- Bedingung für redliche, eindeutige und nicht irreführende Information
 - Identifizierung des Emittenten
 - Vor- und Nachteile müssen in gleicher Weise dargestellt werden

§ 42 WAG 2007

- Informationen müssen vor Vertragsabschluss und Dienstleistungserbringung gegeben werden



Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung VI

§ 44 WAG 2007

- Eignungstest
 - Durchführung bei Beratung



§ 45 WAG 2007

- Angemessenheitstest
 - Durchführung bei reiner Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung VII

§ 47 WAG 2007

- Archivierung
 - Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien müssen dokumentiert und
 - zumindest 7 Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung archiviert werden.



§ 48 WAG 2007

- Berichterstattung
 - Der Kunde ist in geeigneter Form über die für ihn erbrachten Dienstleistungen zu berichten.

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung VIII



§ 49 WAG 2007

- Berichtspflicht bei Ausführung
 - unverzügliche Informationen der Durchführung auf dauerhaftem Datenträger
 - spätestens am ersten Bankwerktag nach Bestätigungserhalt bei Durchführung durch Dritte

Gewerbliche Vermögensberatung Veranlagungsvermittlung IX

§ 63 WAG 2007

■ Haustürgeschäfte

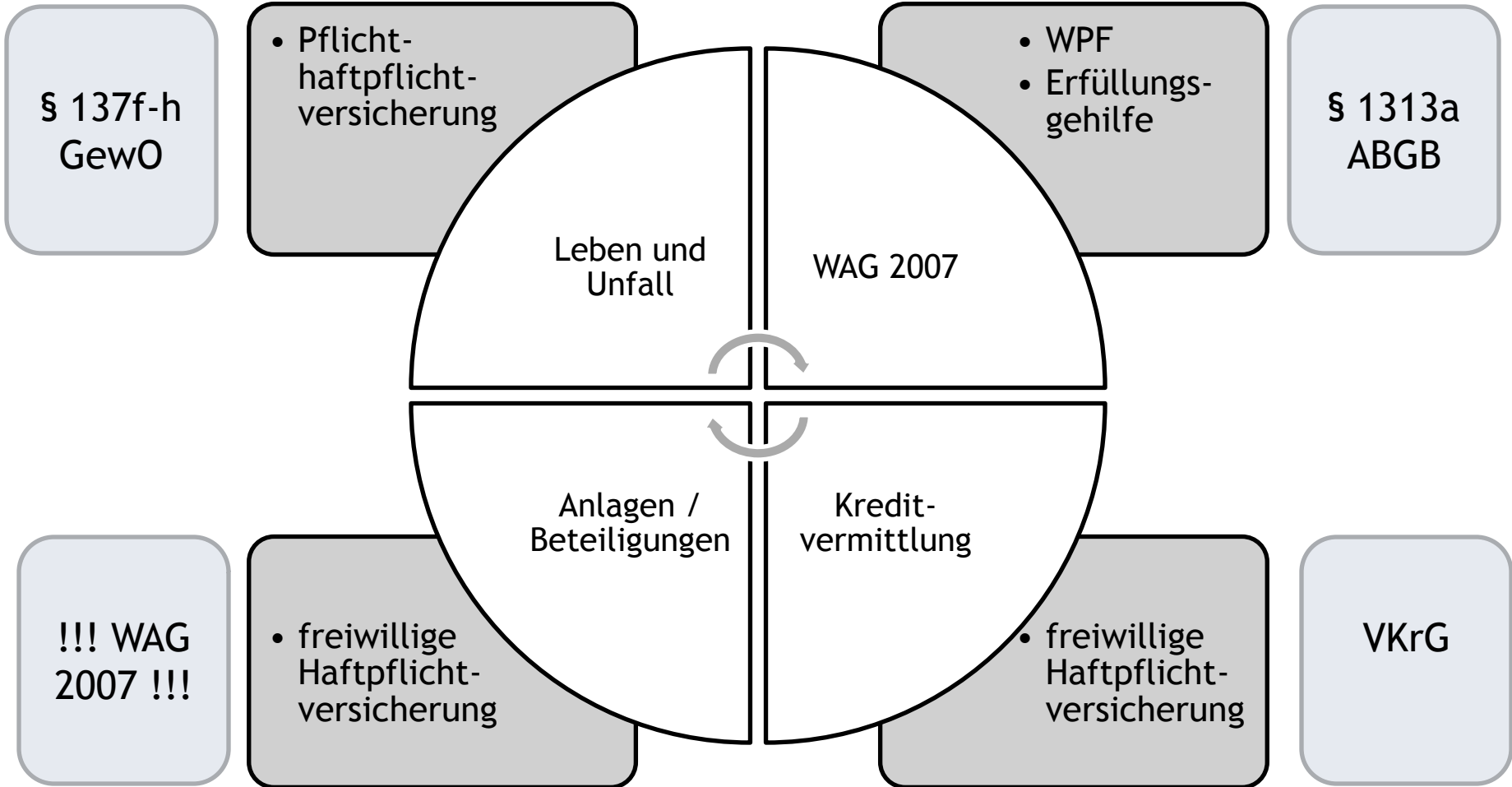
- nur bei nachgewiesener Einladung erlaubt
- Ein Rücktritt gemäß § 3 KSchG ist bei Beteiligung nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG auch bei einer Geschäftsanbahnung durch den Verbraucher möglich.



Gewerbliche Vermögensberatung Haftung



Gewerbliche Vermögensberatung nach § 136a GewO



Gewerbliche Vermögensberatung

5 Tipps zur Haftung

1. Dokumentation / möglichst freihändig
2. Berufshaftpflichtversicherung / Deckung und Gewerbeumfang
3. Eignungstest beachten
4. Risikoaufklärung
5. Keine Produktabhängigkeit erzeugen



Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
§ 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

3. Der Wertpapiervermittler

- Wertpapiervermittler
- Exkurs Wertpapierunternehmen

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler I



- **Finanzdienstleistungsassistent I**
 - GewO
 - Finanzdienstleistungsassistent
 - Gewerbliche Vermögensberatung
 - Versicherungsmakler
 - Versicherungsagent
 - WAG 2007
 - § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler II



■ Finanzdienstleistungsassistent II

- WAG 2007 Wohlverhaltensregeln
- Eignungstest und Angemessenheitstest
- „Im Namen und auf Rechnung“ eines oder mehrerer Rechtsträger
 - nicht im Auftrag des Kunden (Versicherungsmakler)
 - nicht im Auftrag des Emittenten (Versicherungsagent)
 - jedoch im besten Interesse des Kunden (§ 38 WAG 2007)
- Organisationspflichten des Wertpapierunternehmens

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler III

Status Quo

Gewerberecht
Berufszugang

vs.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
Wohlverhaltensregeln

6. Erster Kundenkontakt

5. Erfüllungsgehilfe nach § 2 Abs. 1 Z 15
im Namen und auf Rechnung

4. WPF, WPDLU, KI oder VU

3. Finanzdienstleistungsassistent

2. Gewerbezugang (frei)

1. Privatperson

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler IV

Novelle 2010?

Gewerberecht
Berufszugang

vs.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
Wohlverhaltensregeln

6. Erster Kundenkontakt

5. Erfüllungsgehilfe nach § 2 Abs. 1 Z 15
im Namen und auf Rechnung

4. WPF, WPDLU, KI oder VU max. 3

3. Wertpapiervermittler

2. Gewerbezugang (Befähigungsprüfung)

1. Privatperson

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler V

- Der neue Wertpapiervermittler I
 - reglementiertes Gewerbe
 - im Namen und auf Rechnung für alle Rechtsträger
 - maximal für drei Rechtsträger?

Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler VI

- Der neue Wertpapiervermittler II
 - Befähigungsprüfung
 - Allgemeines Berufsrecht
 - Wertpapierrecht
 - Unternehmensführung

Wertpapiervermittler

Exkurs Wertpapierunternehmen I

- Wertpapierfirma
 - alle Finanzinstrumente im Konzessionsumfang
 - Konzessionsvoraussetzungen und Organisationsvorschriften
 - Anlageberatung
 - Annahme und Übermittlung
 - Portfolioverwaltung
 - multilaterale Handelsplattform



Wertpapiervermittler

Exkurs Wertpapierunternehmen II

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - Übertragbare Wertpapiere und Investment- und Immobilienfonds soweit im Konzessionsumfang
 - Konzessionsvoraussetzungen (Berufshaftpflichtversicherung) und geringere Organisationsvoraussetzungen
 - keine Zusammenarbeit mit vertraglich gebundenen Vermittlern
 - Anlageberatung
 - Annahme und Übermittlung

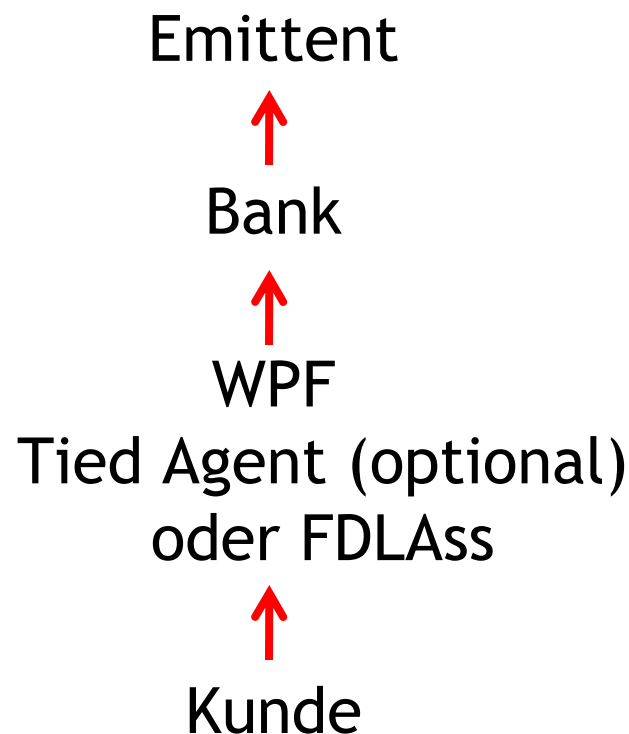
Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittler



MiFID



WAG 2007





Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

4. Die fondsgebundene Lebensversicherung

Die fondsgebundene Lebensversicherung

- Ist die fondsgebundene Lebensversicherung eine Versicherung?
 - *Alfred Manes definiert Versicherung als „Beseitigung des Risikos eines Einzelnen durch Beiträge von Vielen“.*
 - *Karl Hax definiert Versicherung als „die planmäßige Deckung eines im einzelnen ungewissen, im ganzen aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleichs“.*



Die fondsgebundene Lebensversicherung

Wertpapiere nach dem WAG 2007	fondsgebundene Lebensversicherung	Unternehmensbeteiligungen
WAG 2007	§ 75 VAG	teilw. WAG 2007
konzessionspflichtig	alle Versicherungsvermittler	Gewerbliche Vermögensberatung
streng ausformulierte Wohlverhaltensregeln	grobe Regelungsansätze und reichhaltige Judikatur	strenge ausformulierte Wohlverhaltensregeln
reichhaltige Dokumentations- und Informationspflichten	grobe Regelungsansätze und reichhaltige Judikatur	Dokumentation und Informationspflichten analog dem WAG 2007
Eigenkapital oder Haftpflichtversicherung	Haftpflichtversicherung	keine Versicherungspflicht

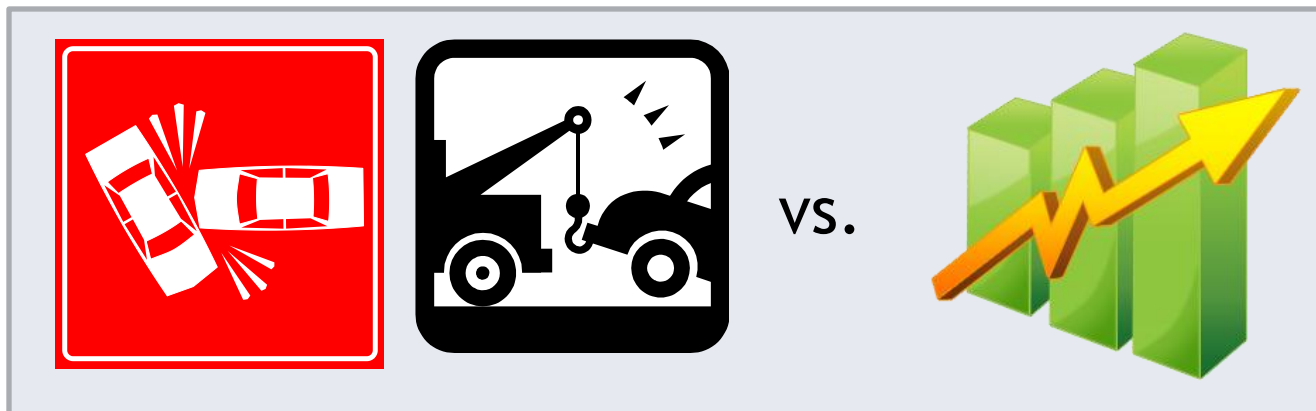
Die fondsgebundene Lebensversicherung

- Die fondsgebundene Versicherung im nationalen und europäischem Recht
 - Versicherungsvermittlungsrichtlinie
 - MiFID
 - WAG 2007
 - VAG

- Packaged Retail Investment Products

Die fondsgebundene Lebensversicherung

- Ist jede fondsgebundene Lebensversicherung eine Versicherung?
- Mögliche Unterscheidungen
 - Zweck der Anlage
 - Versicherungsschutz



Die fondsgebundene Lebensversicherung

■ Vergleich VAG zu WAG alt

§ 75 Abs 2 VAG Stand 1.1.2010	WAG alt (Stand 1.1.2007)
<p>1. ... Erfahrungen oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich ist.</p>	<p>von ihren Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist;</p>

Die fondsgebundene Lebensversicherung

■ Vergleich VAG zu WAG 2007

§ 75 Abs 2 VAG Stand 1.3.2010	WAG 2007 Stand 1.3.2010
<p>1. ... Erfahrungen oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich ist.</p> <p>nicht empfehlen, wenn und soweit diese Empfehlung nicht mit den Interessen der Versicherungsnehmer übereinstimmt</p>	<p>(2) Diese Informationen müssen es dem Rechtsträger ermöglichen, die wesentlichen Fakten in Bezug auf den Kunden zu erfassen. ...</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es entspricht den Anlagezielen des Kunden;2. etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken sind für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar und3. der Kunde kann die mit dem Geschäft oder der Verwaltung seines Portfolios einhergehenden Risiken aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen verstehen.

Die fondsgebundene Lebensversicherung

1. Ein Verweis des VAG auf das WAG 2007 für die Regelung der fondsgebundene Lebensversicherung könnte für Rechtssicherheit und Rechtsstabilität sorgen.
2. Der Gesetzgeber sollte in Zukunft bei der fondsgebundenen Lebensversicherung differenzieren um einen einheitlichen Konsumentenschutz und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.



Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

5. Verbraucherkreditgesetz



Inhalt

- I. Allgemeine Kreditvertragsbestimmungen
- II. Das Verbraucherkreditgesetz
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Informationspflichten
 - 3. Prüfung der Kreditwürdigkeit
 - 4. Rechte des Verbrauchers
 - 5. Gewerblicher Vermögensberater & Kreditvermittlung
 - 6. Sanktionen
 - 7. Übergangsbestimmungen



I. Allgemeine Kreditvertragsbestimmungen

Begriffsdefinition

■ Darlehen

- Überlassung von Sachen zur freien Verfügung
- Entgeltlichkeit = Parteienvereinbarung, iZw entgeltlich
- befristet oder unbefristet

■ Kredit

- Darlehensvertrag über Geld
- entgeltlich → Zinsen (4 % p.a., wenn nichts vereinbart)



■ Verbraucherkredit

- Kreditvertrag
- zwischen Verbraucher und Unternehmer

VKrg versus andere Bestimmungen

- besteht keine Regelung im Verbraucherkreditgesetz (VKrg) → weiterhin allgemeine Bestimmungen des allgemein bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) auf Verbraucherkredite anzuwenden
- Achtung: VKrg & ABGB = disponibles Recht → aber VKrg: keine Änderung zum Nachteil des Verbrauchers
- Beispiele für Anwendung des ABGB
 - Entgelt: 4 % p.a. Zinsen, wenn nichts anderes vereinbart
 - Kündigung bei befristeten Verträgen



II. Das Verbraucherkreditgesetz



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

1. Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes

1. Anwendungsbereich Umsetzungsmethodik

- Verbrauchercreditgesetz (VKrG) = Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie
- seit 11.06.2010 in Kraft
- ersetzt Regelungen in
 - Bankwesengesetz (BWG)
 - Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
 - Verbrauchercreditverordnung

1. Anwendungsbereich Allgemein

- **Verbraucherkreditverträge**
 - Kreditvertrag = entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld
 - zwischen Unternehmer & Verbraucher

- **Verbraucherbegriff**
 - entspricht Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
 - = jemand, für den das Geschäft nicht zum Betrieb des Unternehmens gehört

- **Kreditbegriff**
 - nicht nur „klassischer Kredit“
 - Sonderformen der Kreditierung wie Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitungen, Zahlungsaufschübe, sonstige Finanzierungshilfen

1. Anwendungsbereich nach § 4 VKrG

- Kreditsumme ab Euro 200,-
- Verbraucherkreditverträge
 - Personal- und Hypothekarkredite an Verbraucher
 - Überziehungsmöglichkeiten
 - Zahlungsaufschübe
 - Leasing
- Ausnahmen zB
 - 3-Monats-Laufzeit
 - gerichtlicher Vergleich

1. Anwendungsbereich Leasing

Leasingform	Titel	Erläuterung
Fall 1	Verpflichtender Erwerb	Es handelt sich um eine Finanzierungshilfe, bei der der Verbraucher zum Erwerb der zu finanzierenden Sache verpflichtet ist.
Fall 2	Erwerb auf Verlangen	Bei dieser Finanzierungsform kann der Unternehmer nach Ablauf des Vertrages vom Verbraucher den Erwerb der Sache verlangen.
Fall 3	Restwertrisiko und Recht zum Erwerb	Der Verbraucher hat bei Beendigung des Vertrages das Recht, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und - falls er dieses Recht nicht ausübt - dem Unternehmer dafür einzustehen, dass die Sache den entsprechenden Wert besitzt.
Fall 4	Restwertrisiko	Der Verbraucher hat dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrages für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen - ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben.

Quelle: *Bohrn/Siemaszko*: Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister, Wien, 2010, S 16.



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

2. Informationspflichten

2. Informationspflichten

- Informationspflichten bestehen:
 - bereits in der Werbung
 - vor Vertragsabschluss
 - bei Vertragsabschluss im Kreditvertrag
- besondere Informationspflichten bei
 - Fremdwährungskredite
 - Kredite mit Tilgungsträger
 - Leasing



2. Informationspflicht - § 5 Werbung (I)

- Keine Informationspflicht bei reiner Imagewerbung
- Bewerbung eines konkreten Kredits:
 - Gesamtkreditbetrag und
 - Sollzinssatz und
 - effektiver Jahreszinssatz und
 - Gesamtkreditkosten
 - + Nebenleistung zB vorausgesetzte Versicherungen→ klar, prägnant und sichtbar an Hand eines Bsp
- Leasingverträge: zusätzliche Verpflichtung zur Angabe des
 - Kaufpreises (Barzahlungspreis)
 - Höhe allfälliger Anzahlungen

2. Informationspflicht - § 5 Werbung - Beispiel (II)

Hypothekarkreditvermittlung
Huber

„Die beste
Hypothekarkreditvermittlung
in der Steiermark“

~~Hypothekarkreditvermittlung
Maier
„100.000,- Euro für 252,-
Euro im Monat!“~~

2. Informationspflicht - § 5 Praxisfrage - Werbung (III)



Frage:

Ist die Angabe der Informationen in der Werbung im „Kleingedruckten“ möglich?

Antwort:

Ja, sie muss sich jedoch vom restlichen Text in auffällender Weise unterscheiden.

2. Informationspflicht - § 6 vorvertragliche Informationspflicht (I)

- Informationen über:
 - Kontaktangaben des Kreditgebers/-vermittlers
 - Merkmale des Kredits
 - Kreditkosten
 - andere Aspekte wie Rücktrittsrecht, vorzeitige Rückzahlung

- Leasingverträge: **zusätzlich** → Bekanntgabe von
 - Kaufpreis
 - Restwertrisiko
 - Art der Feststellung des Werts
 - bei Leasingverträge nach dem 4. Fall → Kündigungsrecht und Zahlungspflicht bei Kündigung

2. Informationspflicht - § 6 vorvertragliche Informationspflicht (II)

- Fremdwährungskredit
 - alle betragsmäßigen Angaben auch in Euro
 - grafische Darstellung Wechselkurs- und Zinsrechtsänderungsrisiko
 - Schwankungsneigung der fremden Währung → Bsp

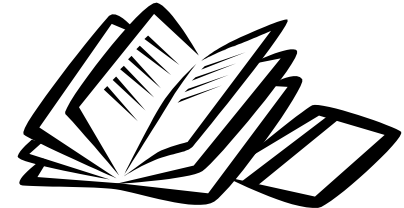
- Tilgungsträger (TT)
 - Vergleich Ratenkredit
 - Garantiefklärung
 - grafische Darstellung über Wertentwicklung des TT
 - %mäßige bzw betragsmäßige Darstellung der Kosten des TT



2. Informationspflicht - § 6 vorvertragliche Informationspflicht (III)

■ Wann?

- rechtzeitig → keine Bindung!
- Zweck: Vergleich der Angebote → Entscheidung



■ Wie?

- gs: Verwendung des „Standardformulars“ → Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz
 - Download: www.wko.at/finanzdienstleister
 - verpflichtend ab 1.11.2010
- Zusatzinformationen → gesondertem Dokument

2. Informationspflicht - § 6 Praxisfragen - Tilgungsträgerkosten



- a) Frage: Müssen auch Kosten, die dem Kreditgeber oder Kreditvermittler nicht bekannt sind, einberechnet werden?

Antwort: Nur jene Kosten sind offen zu legen, die bekannt sind. Auf Kosten, deren Höhe nicht bekannt ist, ist hinzuweisen.

- b) Frage: Sind die Kosten einer fondsgebundenen Lebensversicherung offenzulegen?

Antwort: Ja, wenn sie als Tilgungsträger verwendet wird.

2. Informationspflicht - § 6 iVm § 27 Effektivjahreszinssatz

- § 27: „Der effektive Jahreszins drückt die **Gesamtkosten des Kredits** für den Verbraucher als **jährlichen Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags** aus.“
- Kurzerläuterung (Exkurs folgt):
 - Gesamtkreditbetrag = erhaltener Betrag des Kreditgebers
 - Gesamtkosten = Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag entstehen

→ Merkformel:

Gesamtbetrag = Gesamtkreditbetrag + Gesamtkosten

2. Informationspflicht - § 6 iVm § 2 Abs 5 Exkurs: Gesamtkosten des Kredits (I)

- **Gesamtkosten** sind sämtliche Kosten, die der Verbraucher bezahlen muss und dem Kreditgeber bekannt sind:
 - Zinsen, Provisionen etwa für die Vermittlung des Kredits, Abgaben und Kosten jeder Art,
 - Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien,
 - jene Vertragskosten/Nebendienstleistungskosten, die vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür sind, dass der Kredit überhaupt oder **nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen** gewährt wird
 - einzig ausgenommen: Notariatsgebühren



2. Informationspflicht - § 6 iVm § 27 Exkurs: Gesamtkosten des Kredits (II)

- für Berechnung des Effektivzinssatzes: „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher maßgebend“
- Ausnahmen:
 - jene Kosten, die bei Nichterfüllung entstehen oder
 - Kosten des Kaufpreises, die der Kreditkunde beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt

$$\sum_{k=1}^{m_1} C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m_2} D_l (1 + X)^{-s_l}$$

2. Informationspflicht - § 6 iVm § 27 Effektivjahreszinssatz

- Im effektiven Zinssatz enthalten sind:
 - Kosten für die Führung eines Kontos
 - es sei denn, die Eröffnung des Kontos ist fakultativ (verkürzt)

- Annahme für unbekannte zukünftige Entwicklung: Sollzinssatz und die sonstigen Kosten bleiben bei der ursprünglichen Höhe bzw bis zum Ende des Kreditvertrags gleich bestehen

2. Informationspflicht Praxisfragen zu Effektivjahreszinssatz



- a) Frage: Muss die KFZ-Haftpflichtversicherung in den effektiven Jahreszinssatz einberechnet werden?

Antwort: Unserer Meinung nach überwiegen die Argumente gegen die Einberechnung der KFZ-Haftpflichtversicherung .

- b) Frage: Sind die Kosten des Tilgungsträgers im effektiven Jahreszinssatz einzuberechnen?

Antwort: Unserer Ansicht nach ja, da die Gesamtkosten des Kredits auch die bekannten Kosten der Nebendienstleistungen beinhaltet.

2. Informationspflicht - § 9

Zwingende Angaben in Kreditverträgen

- gesetzlich vordefinierte zwingende Angaben in Kreditverträgen
- entsprechen vorvertraglichen Informationspflichten plus
 - Tilgungsplan
 - Kündigungsmöglichkeiten
- Achtung! → Ziffer 5: verbundener Kreditvertrag - Barzahlungspreis
 - Bei der Nennung des Barzahlungspreises sollte klargestellt werden, dass dies kein verbundener Kreditvertrag ist.

2. Informationspflichten

Exkurs: Verbundener Vertrag (I)

- **Verbundener Vertrag =**
 - dient zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen oder
 - bildet mit finanziertem Vertrag wirtschaftliche Einheit
- **Wirtschaftliche Einheit =**
 - wenn der **Kredit** dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer **gewährt** wird
 - wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder Abschluss des **Kreditvertrages** der **Mitwirkung** des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient
 - wenn im Kreditvertrag **ausdrücklich** die spezifischen **Waren oder** die Erbringung einer spezifischen **Dienstleistung angegeben** sind
 - wenn der **Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer** im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine **vertragliche Beziehung treten oder** miteinander wegen derartige Finanzierungen in **ständiger Geschäftsverbindung** stehen

2. Informationspflichten

Exkurs: Verbundener Vertrag (II)

- Bedeutung im Verbraucherrecht → Rücktritt über
Warenkauf führt zu
 - Rücktritt des Kreditvertrags
 - ohne Entschädigung des Kreditgebers, mit Ausnahme:
Zahlungen an öffentliche Stellen
- Leasingverträge
 - keine unmittelbare Anwendung laut erläuternden
Bemerkungen (zu § 26 VKRG)
 - Analogie ist jedoch möglich

2. Informationspflicht

Exkurs: Verbundener Vertrag (III)

- Bedeutung für gewerblichen Vermögensberater
- Besonderheit:
 - ausdrücklich auf Rechte des Verbrauchers hinzuweisen
 - Mitteilung, dass Verbraucher Recht hat die Befriedigung des Kreditgebers zu verweigern, wenn Einwendungen aus Rechtsverhältnis zu Lieferanten oder Dienstleistungserbringer vorhanden



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit - § 7 Begriff

- Überprüfung → ausdrücklich festgelegt
- „Kreditwürdigkeit“?
 - = Fähigkeit des Verbrauchers seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen
 - ex-ante-Betrachtung
 - keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit - § 7 Informationen & Pflichten

- Woher Informationen? → freie Entscheidung des Kreditgebers
 - direkt von Verbraucher (zB Lohnnachweis)
 - aus zur Verfügung stehenden Datenbank
- Pflichten?
 - Hinweispflicht bei erheblichen Bedenken
 - bei Ablehnung auf Grund von Datenabfrage → Offenlegung des Ergebnisses & Angaben in Datenbank
 - bei Verletzung: Verwaltungsstrafe
- Tipp bei gewollten Kreditvertragsabschluss trotz Bedenken: weitere Verhandlungen + Sicherheiten erhöhen



3. Prüfung der Kreditwürdigkeit - § 7 Praxisfrage



Frage:

Ist die Hinweispflicht erfüllt, wenn folgende Klausel unterschrieben wird?

„Ich habe meine schlechte Vermögenslage zur Kenntnis genommen.“

Antwort:

Nein, es ist die genaue Datenbankabfrage offen zu legen.

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit

Exkurs: § 28 Abs 2 DSG

- Widerspruchsrecht = Betroffener hat Recht, dass seine Daten aus öffentlich registrierten Daten gelöscht werden
- OGH-Entscheidung (6 Ob 41/09m)
 - Bonitätsdaten = öffentlich zugängliche Daten
 - Widerspruch = Löschung aus öffentl. reg. Datenbank
 - erlaubt → weiterhin die Verwendung, da keine Löschung aus interner Datenbank = notwendig für Tätigkeit der Kreditauskunfteien/Wirtschaft
- VKrG
 - stellt klar, dass das Widerspruchsrecht bei DSK registrierten Informationsverbundsystemen nicht anzuwenden ist → kein Widerspruchsrecht bei KKE & Warnliste
 - aber nicht: Scoring bzw Tätigkeit der Kreditauskunfteien → OGH-Entscheidung

3. Prüfung der Kreditwürdigkeit

Exkurs: § 28 Abs 2 DSGVO

Widerspruchsrecht

- § 28. (1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder **Betroffene das Recht**, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, **beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch** zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen **innen acht Wochen** aus seiner Datenanwendung **zu löschen** und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.
- (2) Gegen eine **nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung** kann der **Betroffene jederzeit** auch ohne Begründung seines Begehrens **Widerspruch** erheben. Die Daten sind binnen **acht Wochen zu löschen**.
- (3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

4. Rechte des Verbrauchers

4. Rechte des Verbrauchers - § 12 iVm 26 Abs 3 Rücktrittsrecht

- **Allgemeines Rücktrittsrecht**
 - 14tägig ohne Angaben von Gründen
 - keine Form
 - Keine Entschädigung für Kreditgeber
 - Entschädigung Kreditvermittler?

- Rücktritt vom Kreditvertrag = Rücktritt von anderen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vereinbart worden sind

- Leasingverträge: keine Anwendung auf Sonderbestimmungen (§ 26 Abs 1 Z 3, 4)

4. Rechte des Verbrauchers - § 15 iVm § 26 Abs 3 Kündigung durch Verbraucher

- Auf unbestimmte Zeit geschlossene Kreditverträge
 - jederzeit zu kündigen
 - keine Verrechnung für Kündigung
 - Kündigungsfrist → nur vertraglich, maximal einen Monat
- Leasingverträge: keine Anwendung auf Sonderbestimmungen (§ 26 Abs 1 Z 3, 4)

4. Rechte des Verbrauchers - § 16 iVm § 26 Abs 4 bis 7

vorzeitige Rückzahlung

- **Vorzeitige Rückzahlung**
 - jederzeitige sofortige Rückzahlung
 - max 1 % Entschädigung des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages
- **Leasingverträge:**
 - entweder vorzeitiger Erwerb oder Kündigung
 - → Trennung laufzeitunabhängige Kosten und laufzeitabhängige Kosten



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

5. Gewerblicher Vermögensberater & Kreditvermittlung

5. Gewerbliche Vermögensberatung Kreditvermittlung

- Kreditvermittlung = Bankgeschäft
- Ausnahme von Konzessionspflicht für
 - Gewerblichen Vermögensberater → Personal- & Hypothekarkredite
 - Immobilienmakler → Hypothekarkredite
- neu in § 136a GewO:
 - Klarstellung, dass alle Vorarbeiten zur Kredit- & Finanzierungsvermittlung dem Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung unterliegen (Abs 1 Z 2 lit b), und
 - Kreditvermittler Informationspflichten des VKrG unterliegt (Abs 1a)



5. Gewerbliche Vermögensberatung Kreditvermittlung als Nebenrecht

- Nebenrecht = Möglichkeiten, Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen
- Achtung: Kreditvermittlung
 - = Bankgeschäft, kein Gewerbe
 - → daher grundsätzlich kein Nebenrecht

5. Gewerbliche Vermögensberatung Kreditvermittlung als Nebenrecht - Ausnahmen

- Betrieb eines Leasingunternehmens
 - = freies Gewerbe
 - Leasingvermittlung von Leasingunternehmen möglich, nicht gewerblichem Vermögensberater vorbehalten

- bei Finanzierungsvermittlungen, die nicht BWG unterliegen → Nebenrecht möglich, aber Produktvorschriften zu beachten (Versicherungs- und Wertpapiervermittlungsrecht)

- Finanzielles Interesse des Kreditvermittlers muss jedenfalls im Vordergrund sein

5. Gewerbliche Vermögensberatung Informationspflichten als Kreditvermittler !

- Hinweis auf Umfang der Befugnisse
 - Kreditmakler oder
 - gebundener Kreditvermittler
- Verpflichtung zur schriftlichen Festlegung des Entgelts vor Vertragsabschluss
- Mitteilung der Höhe des Entgelts an Kreditgeber zur Berechnung des effektiven Jahreszinses
- Einhaltung der Informationspflichten



Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

6. Sanktionen

6. Sanktionen

- VKrG
 - Verwaltungsübertretung bis Euro 10.000,-
 - spezifisch:
 - Vertragskorrekturen nach § 9 Abs 5
 - Verschiebung des Wirksamkeitsbeginns bei Änderungen des Sollzinssatzes § 11 Abs 1

- Zivilrecht: Irrtum, Arglist, Schadenersatz





Kreditauskunfteien Versteigerer
Leasing WPF & WPDL
Gewerbliche Zahlungsinstitute
Vermögensberater Pfandleihunternehmen
Finanzdienstleistungsassistenten

7. Übergangsbestimmungen

7. Übergangsbestimmungen

Sonderregelung für	Inhalt
Vorvertragliche Informationspflichten	Das Standardformular und Verwendung von Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger ist bis 31.10.2010 nicht zwingend anzuwenden. Die Informationen können auch auf andere zumutbare Weise erfolgen.
Zwingende Angaben	Die zwingenden Angaben auf „Papier oder dauerhaften Datenträger“ treten erst ab 01.11.2010 Kraft. Formfreiheit soll in dieser Zeit allerdings nur insoweit gelten, als nicht andere Formvorschriften gegeben sind.
Rücktritt	Der Rücktritt ist bis 31.10.2010 auch möglich, wenn die Informationen formfrei mitgeteilt wurden.
Verträge über Zahlungsaufschübe oder sonstige Finanzierungshilfe	Die Informationspflicht ist bei Verträgen über Zahlungsaufschübe oder sonstiger Finanzierungshilfe erfüllt, wenn sie spätestens zusammen mit der Lieferung der Ware auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt wird (bis 31.10.2010).
Tilgungsplan und Kontoauszug	Die Bestimmungen betreffend den Tilgungsplan und den Kontoauszug sollen erst ab 01.11.2010 Anwendung finden. Dann allerdings auch für Verbraucherkreditverträge, die bereits ab dem 11.06.2010 geschlossen worden sind.

Quelle: *Bohrn/Siemaszko*: Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister, Wien, 2010, S 57.



Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

6. Zukünftige Regulierungsvorhaben

Zukünftige Regulierungsvorhaben - national



- **Novelle des Wertpapiervermittlers**
 - reglementiertes Gewerbe

- **Novelle des Wertpapieraufsichtsgesetzes**
 - Anlegerschutz?
 - Umsatzgrenze?
 - Eigenkapital Wertpapierfirmen

Zukünftige Regulierungsvorhaben in der EU I

- **Überarbeitung Versicherungsvermittlungsrichtlinie (2010)**
 - Diskutierte Inhalte: Offenlegungspflichten, Konzessionspflichten, Organisationsvoraussetzungen, Anpassung an MiFID
- **Überarbeitung MiFID (2010)**
 - Diskutierte Inhalte: Tied Agent?, Best Execution



Zukünftige Regulierungsvorhaben in der EU II

- Packaged Retail Investment Products
 - Relevant für fondsgebundene Lebensversicherung
 - Diskutierte Inhalte:
 - Offenlegungspflichten
 - Konzessionspflichten
 - Organisationsvoraussetzungen
 - Anpassung an MiFID

- Responsible Lending and Borrowing (???)



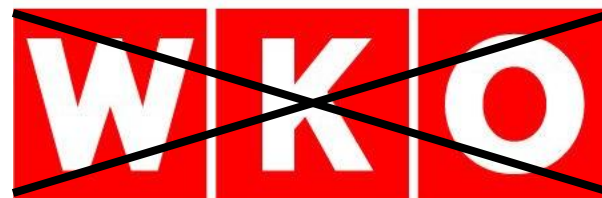
Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche Vermögen
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

7. Allgemeine Themen

- Logo des Fachverbands

Verwendung des Fachverbandslogos durch Mitglieder

Ja



Nein



Personalkredite
vertraglich gebundener Vermittler
Beratung
Verschwiegenheitsverpflichtung
Gewerbliche
Investitionen
Vermögensberatung § 136 GewO
Hypothekarkredite
Sicherung
Aufbau
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Fragen

www.wko.at/finanzdienstleister